

ist erwiesen; sämtliche Zeugen, welche bei den beiden Patrouillen gewesen sind, die Mosdorf in der 10. Stunde visitirt haben — ich erinnere nur an Hoffmann, v. Franken, Thieme, Haase — haben gesagt: „Ein Hilfschreien sei aus der Zelle Mosdorfs ertönt. Der Angeklagte hat ferner in dem Artikel gesagt: es sei ihm jener Brief zugegangen, mit Namen unterzeichnet, worin die und die Beschuldigung enthalten sei. Dieser Brief, meine Herren, wird Ihnen vorgelegt werden, Sie werden sich durch die Einsicht der Aeufferlichkeit des Briefes wohl überzeugen können, daß er nicht mit verstellter Hand geschrieben ist. Sie werden ferner aus der Aufschrift des Briefes, aus dem Postzeichen erkennen können, daß er vor jener Zeit, wo der Artikel geschrieben worden ist, dem Angeklagten zukam. Es ist nun zwar von der Anklage die Behauptung aufgestellt worden, es sei wahrscheinlich dieser Brief von dem Angeklagten selbst oder von einem Freunde desselben geschrieben worden; die Bertheidigung wird später auf diese Anschuldigung zurückkommen und sie zurückweisen. Es ist ferner in dem Aufsatze gesagt, man habe sich gewundert, daß Mosdorf sich aufgehängt habe, da er doch zur selben Zeit im Gefängnisse geschlossen und durch seine Ketten verhindert gewesen sei, an das Fenster zu gelangen. Meine Herren, über diese Art der Schließung sind gestern viele Zeugen abgehört worden, es haben viele gesagt, Mosdorf sei mit vier Schellen geschlossen gewesen, die übers Kreuz verbunden waren, es haben aber auch andere gesagt, — ich mache auf Kager aufmerksam — daß er geschlossen gewesen sei an eine Haspe, die in der Wand befestigt war. Die Bertheidigung hat nicht nöthig, großes Gewicht auf das letzte Zeugniß zu legen; sie gesteht zu, daß, wie nun die Erörterungen vorliegen, Mosdorf bloß an Händen und Füßen übers Kreuz geschlossen war. Nichtsdestoweniger ist doch der Angeklagte gerechtfertigt, wenn er die Behauptung aufstellt, er sei angeschlossen gewesen und habe deshalb nicht an Thür und Fenster gekonnt. Die Bertheidigung wird nicht nöthig haben, etwas zur Begründung dieser Behauptung zu sagen. Sie haben alle gehört, meine Herren, daß Mosdorf, nachdem er ein Attentat auf den Plahadjutanten Fuchs begangen hatte und einen Fluchtversuch gemacht, mit einer eisernen Haspe die in der Wand befestigt war, angeschlossen worden ist. Wo hatte nun der Angeklagte seine Nachrichten her? Der Angeklagte hatte sie unbedingt her von früher dort garnisonirenden Soldaten. Sie haben gehört, wie nach einer Zeit von 16 Jahren die Zeugen selbst sich in den Thatsachen irren und das früher Gehörte mit dem Späteren verwechseln. Könnte nicht der Angeklagte von irgend einem, vielleicht von einem hier anwesenden Zeugen erfahren haben, Mosdorf sei an die Wand angeschlossen gewesen? Die Staatsanwaltschaft wird nun

freilich erwidern: durch die Erörterungen ist festgestellt, daß er nicht an eine Haspe angeschlossen war. Meine Herren, hat die Staatsanwaltschaft dies mit einer solchen Bestimmtheit gewußt, als der Angeklagte seinen Artikel schrieb? Nein, die Staatsanwaltschaft ist zu dieser Ueberzeugung, die auch die Bertheidigung jetzt theilt, gekommen durch die Erörterungen des Stadtgerichtes. Kann aber, meine Herren, frage ich Sie, ein Privatmann solche Erörterungen anstellen, wie ein Gericht? Kann der Privatmann Zeugen vor sich laden bei Strafe und kann sie vereidigen? Nein. Ein Privatmann kann hier viel eher einen Irrthum begehen, und der Angeklagte ist ein Privatmann. Es ist ferner in dem Artikel die Behauptung aufgestellt, auf weiter eingezogene Erkundigungen sei ihm noch mitgetheilt worden, daß zwei in Mäntel gehüllte Personen des Nachts zu Mosdorf gegangen, und am anderen Morgen habe man ihn erhängt gefunden. Meine Herren, Sie haben gestern die Aussagen des Zeugen Hermann gehört. Dieser Mann sagt selbst, er habe dem Angeklagten erzählt, daß ihm in Waldheim ein Militärsträfling gesagt habe, er habe es mit eigenen Augen gesehen, wie in jener Nacht des Todes Mosdorfs zwei Personen, in Mäntel gehüllt und mit einer Laterne versehen, das Gefängniß geöffnet haben. Nichts mehr und nichts weniger hat der Angeklagte in seinem Aufsatze gemeldet. Man könnte dem Angeklagten wohl den Vorwurf machen: warum wiederholt er ein Gerücht, sein Gewährsmann wußte ja selbst nicht, ob jener Sträfling wahr gesagt. Der Angeklagte ist aber im Verlaufe der Untersuchung glänzend gerechtfertigt worden: es hat sich ergeben, daß der damalige Oberleutnant Hoffmann um die Mitternachtsstunde den Advokat Mosdorf besucht hat; es hat sich aber auch weiter ergeben, daß kein Mensch weiter oder nur sehr wenige Menschen von diesem Besuche gewußt haben. Meine Herren Geschworenen! Sie haben gestern gehört, wie die Bertheidigung an alle Wachtmannschaften stets die Frage gestellt hat: Wissen Sie etwas, ob Hoffmann die Wachen visitirt hat, können Sie sich erinnern, ob Hoffmann einen Mann auf die Wache geholt hat? und alle Wachtmannschaften haben nein gesagt. Meine Herren, es ist dies sehr auffällig, und wenn man die Akten liest, so möchte man fast glauben, daß Hoffmann etwas Unheimliches begangen. Meine Herren, die Bertheidigung theilt diese Ueberzeugung nicht; ein großer Vorzug dieses Verfahrens ist, daß man den Zeugen ins Gesicht sehen kann, und da bin ich überzeugt, daß Hoffmann nur in Dienstgeschäften da gewesen ist. Daß es aber jenem Manne höchst verdächtig vorgekommen sein muß, darüber kann kein Zweifel sein. Was hat also in Bezug auf alle jene Punkte der Anklage der Angeklagte gethan? Er hat Umstände angeführt, aus denen der Zweifel hervorgeht, dar-